

Aktenzeichen: 4 AZR 833/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 31. März 1982

Az. 4 AZR 833/79

I. Arbeitsgericht Münster

Urteil vom 15. September 1978

Az. 1 Ca 1229/77

II. Landesarbeitsgericht Hamm

Urteil vom 28. Juni 1979

Az. 4 Sa 7/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung - Begriff der Lehrkraft

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGr. V b Fallgruppe 1a und VergGr. IV b Fallgruppen 1a und 2 (Fachlehrer für Kurzschrift, Bürokunde und Maschinenschreiben an Bundeswehrfachschule)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 833/79

4 Sa 7/79 Hamm

Verkündet am
31. März 1982

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

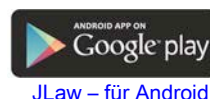
pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. März 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Gröb-
bing für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 28. Juni 1979 - 4 Sa 7/79 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als darin für den Anspruchszeitraum vom 1. April 1976 bis 28. Februar 1978 die Verpflichtung der Beklagten festgestellt worden ist, an den Kläger Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Insoweit wird die Sache zur anderwei-
tigen Verhandlung und Entscheidung an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger stand vom 1. April 1961 bis 28. Fe-
bruar 1978 als Fachlehrer für Kurzschrift, Bürokunde
und Maschinenschreiben an der Bundeswehrfachschule
M in den Diensten der Beklagten. Die Bundes-
wehrfachschulen haben die Aufgabe, längerdienende Sol-
daten durch besondere Ausbildungslehrgänge auf das
Berufsleben nach ihrem Ausscheiden aus der Bundeswehr
vorzubereiten. Das Durchschnittsalter der Schüler be-
trägt mehr als 30 Jahre. Die Parteien haben einzel-
vertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändern-
den und ergänzenden tariflichen Bestimmungen verein-
bart. Der Kläger bezog ab 1. April 1966 Vergütung
nach VergGr. V b BAT. Mehrmals, zuletzt mit Schrei-
ben vom 24. September 1976, beantragte der Kläger
erfolglos seine Höhergruppierung in die VergGr. IV b
BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung
der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn vom
1. Januar 1975 bis 28. Februar 1978 Vergütung nach
VergGr. IV a, hilfsweise VergGr. IV b BAT zu zahlen.
Dazu hat der Kläger vorgetragen, für ihn habe die
Vergütungsordnung zum BAT aufgrund der entsprechen-
den vertraglichen Vereinbarung der Parteien gegolten.
Er sei nicht als "Lehrkraft" im Sinne der Nr. 5 der
Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen anzusehen,
da er weder an einer allgemeinbildenden noch an einer
berufsbildenden Schule im Sinne der Schulgesetze der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



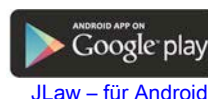
Bundesländer unterrichtet habe. Seine Tätigkeit habe nach Unterrichtsinhalten und sonstigen Anforderungen der eines Mittelschullehrers entsprochen. Der zeitgemäße Unterricht in Kurzschrift, Bürokunde und Maschinenschreiben beschränke sich nicht auf die Vermittlung der entsprechenden technischen Fertigkeiten. Vielmehr habe zu seinen Aufgaben auch die Sprachformung, die Erweiterung des Wortschatzes sowie die Sicherheit in Grammatik und Zeichensetzung gehört. Damit sei seine Tätigkeit der eines Sprachlehrers der Bundeswehr vergleichbar. Deswegen müßten auch die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Sprachlehrer der Bundeswehr entsprechend angewendet werden. Hingegen könnten seine Aufgaben nicht mit denen eines Verwaltungsangestellten verglichen werden, so daß dafür auch nicht die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung für den allgemeinen Verwaltungsdienst herangezogen werden könnten. Gleichwohl habe er für seine Lehraufgaben den Merkmalen der VergGr. V b BAT entsprechende Fachkenntnisse benötigt und überwiegend selbständige Leistungen erbringen müssen. Dabei müßten auch seine pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten mitberücksichtigt werden. Seine Tätigkeit sei auch besonders verantwortungsvoll im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1a gewesen. Das ergebe sich aus den Unterrichtsrichtlinien der Beklagten, außerdem daraus, daß er seine Unterrichtsgebiete allein und selbständig habe verwalten müssen, als Klassenlehrer eingesetzt worden und Mitglied der jeweiligen Prüfungskommissionen gewesen sei. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger vom 1. Januar 1975 bis 28. Februar 1978 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen,



hilfsweise festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger für den gleichen Zeitraum Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Eingruppierung des Klägers sei immer zutreffend gewesen. Nach den hierfür bestehenden Richtlinien sei ihm Vergütung nach VergGr. V b BAT gezahlt worden. Für Lehrer mit den Fächern des Klägers sähen die Richtlinien ein Aufrücken in die VergGr. IV b BAT nicht vor. Aber auch wenn man die Richtlinien nicht für anwendbar halte, fehle es für das Klagebegehren an einer Rechtsgrundlage. Der Kläger sei nämlich als "Lehrkraft" gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen aus der Vergütungsordnung zum BAT ausgenommen. Dazu gehörten auch Lehrer für Kurzschrift, Bürokunde und Maschinschreiben. Das sei zudem auch von den Tarifvertragsparteien ausdrücklich durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a vom 6. Februar 1979 klargestellt worden. Mit der Tätigkeit eines Sprachlehrers seien die Lehraufgaben des Klägers nicht vergleichbar. Ein Sprachlehrer müsse über einen erfolgreichen Abschluß einer wissenschaftlichen Ausbildung verfügen und Sprachen beherrschen. In Betracht zu ziehen seien für den Kläger die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte. Aber auch bei Anwendung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst sei die Klage nicht begründet. Es sei schon zweifelhaft, ob die Fachkenntnisse des Klägers als vielseitig im Rechtssinne angesehen werden könnten, wobei pädagogische Fähigkeiten außer Betracht zu bleiben hätten. Jedenfalls könne die Tätigkeit des Klägers nicht als besonders verantwortungsvoll angesehen werden, zumal er gegenüber niemandem Aufsichtsfunktionen wahrgenommen habe.



Das Arbeitsgericht hat die Klage in vollem Umfange abgewiesen und den Streitwert auf 24.383,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger nur noch seinen ursprünglichen Hilfsantrag weiterverfolgt. Das Landesarbeitsgericht hat unter teilweiser Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils für den Anspruchszeitraum vom 1. April 1976 bis 28. Februar 1978 nach seinem Berufungsantrag dem Kläger Vergütung nach VergGr. IV b BAT zuerkannt, im übrigen die Berufung des Klägers zurückgewiesen und den Streitwert neu auf 10.843,13 DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag insoweit weiter, als das Landesarbeitsgericht nach dem in der Berufungsinstanz vom Kläger gestellten Antrag erkannt hat. Der Kläger, der selbst keine Revision eingelegt hat, beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und führt, soweit nicht die vorinstanzlichen Urteile in Rechtskraft erwachsen sind, zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung konnte dem Kläger Vergütung nach VergGr. IV b BAT nicht zuerkannt werden.

In der Revisionsinstanz ist nur noch darüber zu entscheiden, ob dem Kläger für den Anspruchszeitraum vom 1. April 1976 bis zu seinem Ausscheiden am 28. Februar 1978 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zugestanden hat. Die weitergehenden Anträge des Klägers sind rechtskräftig abgewiesen.



- 6 -

Mit den Vorinstanzen ist davon auszugehen, daß zwischen den Parteien der BAT und die diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung gegolten haben. Damit kommt es für die Vergütung des Klägers darauf an, ob die Hälfte seiner Arbeitszeit ausmachende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT entsprochen haben (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen. Danach ist als solcher eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, [demnächst] AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Mit Recht rügt die Revision, daß hierzu in beiden vorinstanzlichen Urteilen Ausführungen fehlen. Dies ist jedoch unschädlich. Aufgrund der Feststellungen der Vorinstanzen ist nämlich der Senat selbst in der Lage, die Arbeitsvorgänge des Klägers zu bestimmen. Dies ist ihm auch rechtlich möglich, da es sich bei dem Begriff des Arbeitsvorganges nicht um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, bei dessen Ausfüllung den Tatsachengerichten ein Beurteilungsspielraum zukommt, sondern um einen feststehenden, abstrakten und von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Rechtsbegriff (vgl. die Urteile des Senats AP Nrn. 37 und 40 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Der Senat betrachtet die gesamte Lehrtätigkeit des Klägers an der Berufsfachschule als einen Arbeitsvorgang. Dabei ist Arbeitsergebnis die Abhaltung von Fachschulunterricht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in den Fächern Kurzschrift, Bürokunde und Maschinenschreiben. Diesen gesamten Aufgabenbereich hat der Kläger nach den Feststellungen der Vorinstanzen allein und alleinverantwortlich wahrgenommen, so daß Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten feststehen. Wegen des unlösbaren inneren Zusammenhanges aller seiner Lehraufgaben ist die Lehrtätigkeit des Klägers nach tatsächlichen Kriterien in sich selbst nicht mehr aufteilbar. Sie ist auch einheitlich tarifrechtlich bewertbar, wobei beide Parteien in der Beurteilung übereinstimmen, daß der vom Kläger gehaltene Unterricht in Kurzschrift, Bürokunde und Maschinenschreiben Anforderungen gleicher Wertigkeit gestellt hat. Damit folgt der Senat insoweit seiner Rechtsprechung zur Bestimmung der Arbeitsvorgänge bei Angestellten mit Lehraufgaben (vgl. das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, [demnächst] AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß der Kläger nicht als "Lehrkraft" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen anzusehen und deswegen aus der Anlage 1a zum BAT ausgeschlossen ist. Damit schließt es sich der ständigen Rechtsprechung des Senats an, wonach als "Lehrkräfte" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nur solche Angestellten anzusehen sind, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes für die Tätigkeit maßgebend ist, womit nur der Schulbetrieb der den Schulgesetzen der Bundesländer unterliegenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gemeint ist (vgl. das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, [demnächst] AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Das trifft für Bundeswehr-



fachschulen jedoch nicht zu, da an ihnen im Wehrdienst stehende Soldaten auf ihre Verwendung in späteren Zivilberufen vorbereitet werden und Rechtsträger dieser Schulen die Bundesrepublik ist, die aufgrund der verfassungsrechtlich normierten Kulturhoheit der Bundesländer allgemeinbildende und berufsbildende Schulen nicht unterhalten darf.

Der Senat verkennt nicht, daß nach Maßgabe von § 1 und § 3 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 6. Februar 1979 ab 1. Januar 1979 § 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in einer neuen und weiteren Fassung gilt. Hierauf ist jedoch vorliegend entgegen den Ausführungen der Revision nicht einzugehen, da das Arbeitsverhältnis der Parteien nahezu ein Jahr vor der Tarifänderung beendet worden ist. Bis zum Wirksamwerden der Tarifänderung verbleibt der Senat im übrigen schon im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei seiner bisherigen Auslegung der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, so daß es auf die hierzu erhobenen weiteren Einwendungen der Revision nicht mehr ankommt.

Zutreffend zieht das Landesarbeitsgericht auch, da es spezielle Merkmale hierfür nicht gibt, für die Lehraufgaben des Klägers die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung für den Verwaltungsdienst (jeweils Fallgruppen 1) heran. Auch darin folgt es der ständigen Rechtsprechung des Senats, der in Übereinstimmung mit dem Willen der Tarifvertragsparteien diesen Merkmalen eine Auffangfunktion beimißt und sie daher in ständiger Rechtsprechung auch für Angestellte mit solchen Aufgaben herangezogen hat, die nicht zu den eigentlichen behördlichen bzw. Verwaltungsaufgaben im engeren Sinne zählen. Dies gilt beispielsweise für Angestellte mit Aufgaben des Verfassungsschutzes (vgl. das Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 -, [demnächst] AP Nr. 54 zu §§ 22, 23 BAT 1975,



auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), den Leiter einer Musikschule mit verschiedenartigen Unterrichtsaufgaben (Urteil vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, [demnächst] AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975), Güteprüfer der Verteidigungsverwaltung im nichttechnischen Bereich (Urteile BAG AP Nrn. 33 und 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975), Graphiker mit medizinischen und veterinärmedizinischen Aufgabenstellungen (vgl. Urteil des Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 225/79 -, [demnächst] AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, sowie BAG AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975), Dokumentare mit nichttechnischen Dokumentationsaufgaben (vgl. BAG AP Nrn. 49 und 85 zu §§ 22, 23 BAT) sowie Angestellte mit denen des Klägers entsprechenden Ausbildungsaufgaben im Bereiche der Justizverwaltung (vgl. BAG 25, 268, 273 = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT und AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT). Es kann nicht angenommen werden, daß die Tarifvertragsparteien für diesen weiten Kreis von Angestellten eine tarifliche Vergütungsregelung nicht haben normieren wollen, zumal ständig in allen Verwaltungen neue und zunächst unvorhersehbare Aufgabenstellungen zu verrichten sind.

Dem kann die Beklagte nicht erfolgreich entgegenhalten, auf den Kläger müßten die Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte unmittelbar oder entsprechend angewendet werden. Die Vergütungsordnung des BAT sieht nämlich als technische Angestellte nur solche Angestellten an, deren Tätigkeit eine technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse fordert und nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat (vgl. die Urteile des Senats AP Nrn. 33 und 45



zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Das kann auch bei Angestellten mit Lehraufgaben in Betracht kommen, wenn sie selbst technische Angestellte sind, auf technischem Gebiet unterrichten und an einer technischen Schule tätig sind (vgl. BAG AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT). Davon kann beim Kläger jedoch keine Rede sein. Er besitzt keine technische Ausbildung und verfügt nach seinem Berufsweg auch nicht über technische Fachkenntnisse. Auch die Unterrichtstätigkeit, die er ausgeübt hat, verlangte derartige Kenntnisse allenfalls in geringem Umfang, soweit der Kläger seine Schüler darin unterwiesen hat, wie kleine Fehler und Funktionsstörungen bei Schreibmaschinen zu beseitigen sind. Zudem sind Berufsfachschulen der Verteidigungsverwaltung jedenfalls keine technischen Schulen. Gleichwohl müssen jedoch bei der Anwendung der allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale zugunsten des Klägers auch dessen technische Fachkenntnisse mitberücksichtigt werden.

Fehl geht indessen die auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erörterte Erwägung des Klägers, auf ihn die Tätigkeitsmerkmale für Sprachlehrer der Bundeswehr (Teil III Abschnitt H) anzuwenden. Tarifwortlaut, Sinn und Zweck der Tarifnormen sowie der tarifliche Gesamtzusammenhang lassen keinen Zweifel daran, daß diese speziellen Tätigkeitsmerkmale nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nur für Sprachlehrer im Bereiche der Verteidigungsverwaltung herangezogen werden sollen. Im übrigen bestehen, wie schon das Arbeitsgericht im einzelnen zutreffend ausgeführt hat, nach Art, Zielsetzung und Voraussetzungen der Tätigkeit zwischen den Aufgaben eines Lehrers für Kurzschrift, Bürokunde und Maschinenschreiben und einem Sprachlehrer derart gewichtige Unterschiede, daß es nicht angängig ist, die Tätigkeitsmerkmale für Sprachlehrer unmit-



telbar oder entsprechend auf den Kläger anzuwenden.

Damit kommen für den Kläger die nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale zur Anwendung, wonach zu vergüten sind

nach VergGr. V b BAT Fallgruppe 1a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert...*

nach VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist und

nach VergGr. IV b Fallgruppe 2

Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe V a oder V b eingruppiert sind, nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V a oder V b.

Dabei fordern die Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1a gegenüber den "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen" der niedrigeren Vergütungsgruppen eine Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe und Breite nach (vgl. BAG AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975) und zu 50 v.H. der Arbeitsvorgänge bei diesen jeweils selbständige Leistungen (vgl. BAG AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Demgegenüber kann die "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1a ihren Grund beispielsweise im Behördenapparat,



der Auswirkung der Tätigkeit des Angestellten für die Lebensverhältnisse Dritter (vorliegend z.B. seiner Schüler) und sonstigen vergleichbaren Konsequenzen haben (vgl. das Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 -, [demnächst] AP Nr. 54 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts rechtfertigen nicht den von ihm gezogenen Schluß, daß dem Kläger Vergütung nach VergGr. IV b BAT zusteht. Zwar hat das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" zutreffend definiert (vgl. das Urteil des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, [demnächst] AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Mit Recht hat es auch die pädagogischen sowie die Fachkenntnisse des Klägers auf den Gebieten der Kurzschrift, der Büro- und Verwaltungskunde sowie im Maschinenschreiben mitberücksichtigt (vgl. das Urteil des Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 225/79 -, [demnächst] AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, sowie BAG AP Nrn. 45 und 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Dasselbe gilt auch für die benötigten technischen Fähigkeiten des Klägers und sein fachlich wie auch immer geartetes Erfahrungswissen. Weiter geht das Landesarbeitsgericht auch vom zutreffenden Rechtsbegriff der selbständigen Leistungen aus und bejaht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise, daß solche bei der gesamten Unterrichtstätigkeit des Klägers zu erbringen waren.

Wie die Revision mit Recht rügt, hat das Landesarbeitsgericht jedoch die Tätigkeit des Klägers nur anhand der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1c



überprüft und alsdann irrtümlich angenommen, auch eine Bewährung in einer solchen Tätigkeit eröffnen den Aufstieg in die VergGr. IV b BAT Fallgruppe 2. Das ist entgegen der von dem Landesarbeitsgericht irrtümlich vertretenen Rechtsauffassung deswegen nicht der Fall, weil in der Vergütungsordnung die Fallgruppe 1c der VergGr. V b BAT nicht mit dem Hinweiszeichen* gekennzeichnet ist.

Das Landesarbeitsgericht wird daher erneut zu überprüfen haben, ob die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1a entspricht, und dabei Bedacht darauf nehmen müssen, daß dort gründliche, umfassende Fachkenntnisse im zuvor dargelegten Rechtssinne gefordert werden. Alsdann wird es im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes zu überprüfen haben, ob die Tätigkeit des Klägers als "besonders verantwortungsvoll" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1a anzusehen ist bzw. ob für den Kläger die Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 2 in Betracht kommen.

Andere Anspruchsgrundlagen gibt es für das Klagebegehren, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, nicht. In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise hat das Landesarbeitsgericht entschieden, daß dem Kläger ein entsprechender einzelvertraglicher Anspruch nicht zusteht. Soweit das Landesarbeitsgericht diese Rechtsfolge aus der schriftlichen Äußerung der Beklagten vom 29. Oktober 1971 und ihrer weiteren Mitteilung vom 17. Februar 1972 herleitet, handelt es sich um die Auslegung individueller Willenserklärungen. Diese kann vom Revisionsgericht nur dahin überprüft werden, ob die Auslegung des Landesarbeitsgerichts rechtlich möglich und mit den allgemeinen gesetzlichen Ausle-



gungsregeln vereinbar ist, ob Verstöße gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze vorliegen und alle entscheidungserheblichen Umstände berücksichtigt worden sind (vgl. die Urteile des Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 225/79 -, [demnächst] AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, sowie AP Nr. 68 zu § 4 TVG Ausschußfristen mit weiteren Nachweisen). Derartige Verstöße sind weder ersichtlich noch vom Kläger in der Revisionsinstanz gerügt.

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht weiterhin an, daß der Kläger auch keine Rechte aus die Vergütung von Lehrkräften regelnden Erlassen herleiten kann. Das gilt, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, für die entsprechenden Erlasse des Landes Nordrhein-Westfalen für dessen Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen schon deswegen, weil der Kläger nicht im Dienste dieses Bundeslandes tätig war. Entscheidend ist im übrigen aber, daß der Kläger aus entsprechenden Erlassen oder Richtlinien nur dann Rechte herleiten könnte, wenn deren Geltung mit ihm einzelvertraglich vereinbart worden wäre. Dies behauptet jedoch der Kläger selbst nicht. Im übrigen handelt es sich bei derartigen Erlassen übergeordneter Behörden oder Richtlinien von Tarifvertragsparteien der Arbeitgeberseite um verwaltungsinterne Anweisungen bzw. Empfehlungen, die für sich allein keinerlei privatrechtliche und arbeitsrechtliche Bedeutung haben (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, [demnächst] AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Soweit die Revision den entsprechenden Erlassen eine weitergehende rechtliche Bedeutung zumißt, ist das rechtsfehlerhaft. Dem braucht jedoch nicht nachgegangen zu werden, da dem Kläger ohnehin keine Ansprüche



aus Erlassen oder Richtlinien zustehen. Auch die weiteren auf § 151 BGB und § 286 ZPO gestützten Rügen der Revision gehen aus den gleichen Gründen fehl.

Entgegen seinen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertieften Ausführungen kann der Kläger auch keine Rechte daraus herleiten, wie vergleichbare Beamte mit entsprechenden Lehraufgaben im Bereiche der Bundeswehrfachschulen oder an anderer Stelle vergütet werden (vgl. BAG AP Nr. 21 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentscheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Dr. Richter ist als
ehrenamtlicher Richter
ausgeschieden

Dr. Neumann

Gröbing

